

An die Mitglieder des AISU

Landesverband NRW  
Kreisgruppe Unna  
Frank Weissenberg  
[www.bund-schwerte.de](http://www.bund-schwerte.de)  
[www.bund-unna.de](http://www.bund-unna.de)

05.05.2017

## **Lärmsituation am Speckberg in Schwerte-Westhofen hinsichtlich neuer Wohnbebauung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserer Pressemeldung hinsichtlich der Eignung des Speckberges für eine mögliche Wohnbebauung möchten wir auf diesem Wege unsere Einschätzung näher erläutern.

### **Umgebungslärmrichtlinie**

Im Zuge der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie wurden Karten für die Hauptverkehrswege erstellt, die eine wichtige Datengrundlage für die Bewertung der Lärmbelastung am Speckberg liefern:

<http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de>

Die Umgebungslärmrichtlinie hat zunächst den Fokus auf besonders stark belastete Bereiche. D.h. die daraus abzuleitenden Maßnahmen beziehen sich auf Bereiche, in denen dringender Handlungsbedarf besteht. Zwar geben die Planungsinstrumente (Verkehrswege- und Bauleitplanung) bereits Grenzwerte für die Lärmbelastung vor. Allerdings haben diese in Summe zu teilweise unzumutbaren Verhältnissen geführt. Zu einem gewissen Maß ist das auf ältere höhere Grenzwerte zurück zu führen oder aber der Entwicklung der Verkehrs- und Stadtentwicklung geschuldet.

Daher sind die in der Umgebungslärmrichtlinie genannten Auslösewerte nicht als Zielwerte im Sinne der o.g. Planungsinstrumente zu verstehen, sondern als erster Schritt zur Entlastung der besonders stark betroffenen Anwohner.

Allerdings liefert uns die Umgebungslärmkartierung wichtige Hinweise auf kritische Bereiche, in denen trotz baulicher Schutzeinrichtungen ein verträgliches (gesundes) Lärmniveau für Wohnbereiche nur schwer oder gar nicht erreicht werden kann. Der Bereich Speckberg gehört zu einem solchen Bereich. Die A1 im Norden und die Bahnlinie im Süden führen bereits bei den heutigen Verkehrszahlen zu einem hohen Lärmpegel, insbesondere in den Nachtstunden. Als Reaktion darauf wurden entlang der Strecken bereits aktive Lärmschutzeinrichtungen installiert.

## Verbesserter Lärmschutz

Inwieweit eine (durchaus wünschenswerte) Verbesserung dieses Lärmschutzes noch möglich ist, muss zunächst offen bleiben. Bautechnisch geht da noch etwas. Allerdings wurden in der Vergangenheit in derartigen Fällen immer wieder Nachbesserungen aufgrund des Kosten-Nutzen-Verhältnisses abgelehnt. Ob beispielsweise eine weitere bzw. höhere Lärmschutzwand oder ein zusätzlicher Wall an der A1 vom Träger der Straßenbaulast verlangt werden kann, weil der Flächennutzungsplan hier eine entsprechende Wohnbebauung vorsieht, dürfte juristisch umstritten sein. Hier dürfte nicht nur die Frage, wer zuerst geplant hat, eine Rolle spielen sondern auch die Frage der Möglichkeiten bzw. der Verhältnismäßigkeit.

In der Umgebungslärmrichtlinie, die 16. BImSchV, die TA Lärm sowie das Baugesetzbuch verweisen auf den Vorsorgegesichtspunkt und die gegenseitige Rücksichtnahme. Insofern wären von der Stadt Schwerte im Rahmen der Bauleitplanung diese Aspekte abzarbeiten und bei der Realisierung eines Vorhabens entsprechend fundiert zu begründen. Umgekehrt ist uns unklar, auf welcher Basis Nachbesserungen des Lärmschutzes bei den Verursachern im Bestand (A1, Bahnlinie) eingefordert werden sollen. Die entsprechenden Prüfungen des Lärmschutzes wurden bereits von den Trägern im Rahmen der entsprechenden Verfahren durchlaufen. Inwieweit Einwendungen der Stadt Schwerte bezüglich der geplanten Wohnbautwicklung gemacht wurden, entzieht sich unserer Kenntnis.

## Bauleitplanung / TA Lärm

Die o.g. Umgebungslärmkarten weisen für den für die Wohnbebauung vorgesehenen Bereich auf dem Speckberg folgende Lärmpegel aus:

Nacht:	50 - 60 dB(A)	je Quelle (Bahn, Straße)
24 h:	55 - größer 65 dB(A)	je Quelle (Bahn, Straße)

### *Einige Erläuterungen:*

*Werte unter 50 dB(A) gehen aus den Karten nicht hervor. Eine Karte der Gesamtbelastung (Straße + Bahn + weitere Quellen) wurde nicht erstellt, obwohl es erklärtes Ziel der Umgebungslärmrichtlinie ist. Auch gibt es keinen "Tag-Wert", wie in den anderen Regelwerken sondern nur einen 24h-Gesamtwert. Es handelt sich auch immer um Mittelungspegel, einzelne hohe Lärmspitzen werden nicht gesondert betrachtet.*

Diskussionspunkt ist hierbei die angemessene Vergleichbarkeit der Belastung aus verschiedenen Lärmquellen bei gleichem Schalldruckpegel. Allerdings setzt sich zunehmend die Ansicht in der Fachwelt durch, dass eine energetische Addition allemal besser sei, als keine Addition vorzunehmen.

Unter dem Ansatz zweier inkohärenter Schallquellen kann man jedoch grob abschätzen: zwei gleich laute Quellen führen zu einer Pegelerhöhung von 3 dB(A).

Die für die Ausweisung von „allgemeinen Wohngebieten“ anzusetzenden Immissionsrichtwerte (IRW) außerhalb des Gebäudes sind:

40 dB(A) Nacht
55 dB(A) Tag

Hinweis: Die hinsichtlich der Vorsorge empfehlenswerteren IRW für „reine Wohngebiete“ liegen nochmals 5 dB(A) niedriger.

Der Bereich Speckberg könnte unserer Einschätzung nach in strenger Auslegung der TA Lärm (Bauleitplanung) als „reines Wohngebiet“ eingestuft werden, da etwaiger störender Gewerbelärm ausreichend entfernt liegt und Autobahn- und der Schienenlärm unberücksichtigt bliebe.

Eigentlich besteht hier in der Bauleitplanung eine Regelungslücke, die allerdings durch § 1 Abs. 6 BauGB und den Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme (s.a. Erlass zur Umgebungslärmrichtlinie bzw. § 47 Abs. 6 i.V.m. § 47d BImSchG) wieder relativiert wird. Es sind Anforderungen an „gesunde Wohnverhältnisse“ zu

berücksichtigen, die Ergebnisse der Lärmaktionspläne sind zu beachten.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Studien zu gesundheitlichen Auswirkungen durch Lärm der WHO sind jedoch mindestens die o.g. 40 dB(A) nachts zum Schutz der Gesundheit erforderlich.

## Lärmschutz in Rahmen der Wohnbebauung

Die Bewertung auf Basis der Pegel außerhalb der Gebäude macht deshalb Sinn, da durch eine Dämmung problemlos ein gesunder Innenraumpegel erreichbar ist. Ferner wird damit weiterhin ein aktives Lüften (offenes Fenster) sowie i.d.R. auch das Schlafen bei gekipptem Fenster ermöglicht.

Lüftungseinrichtungen, die bei höheren Dämmungen erforderlich werden, werden Studien zufolge als Komforteinschränkung gewertet. Diese sollten nur in stark verlärmten Bestandsfällen (z.B. Innenstädte) zum Einsatz kommen. Sie sollten sozusagen das letzte Mittel zum Schutz darstellen, wenn andere Maßnahmen bereits ausgeschöpft wurden.

In eine Neuausweisung einer Wohnbebauung bereits mit passiven Schallschutzmaßnahmen zu starten bedeutet auch, sich der zukünftigen Nachrüstungsmöglichkeit zu berauben. Das ist unserer Ansicht nach nicht mit dem Vorsorgegrundsatz vereinbar. Entsprechende Aussagen hierzu finden sich in der Rechtsprechung.

Neben den gesundheitlichen Aspekten der Nachtruhe kommen Fragen der möglichen Nutzung auf. Höhere Lärmpegel führen auch zu Einschränkungen der Nutzung der Außenbereiche (Balkon, Terrasse, Garten). Weder eine Entspannung noch eine Unterhaltung in normaler Lautstärke ist möglich. Zwar bestehen hier individuelle Unterschiede, allerdings werden die gesundheitlichen Folgen einer dauernden Lärmbelastung i.d.R. von den Betroffenen erst spät erkannt oder erst gar nicht in Zusammenhang gebracht. Hier tragen Planer, Verwaltung sowie die Politik eine Verantwortung der Vorsorge und der Fürsorge.

Wie bereits oben erwähnt stellen die Außenpegel daher auch den sinnvolleren Ansatz dar und zwar sowohl die Nacht als auch die Tag-Werte für „reine Wohngebiete“ oder in schwierigen örtlichen Verhältnissen die für „allgemeine Wohngebiete“ (s.o.).

## Fragestellungen zum Investoren-Konzept

Bei einer Neuausweisung einer Wohnbebauung auf dem Speckberg wäre demzufolge der Außenpegel durch zusätzliche Schutzeinrichtungen auf ein verträgliches Lärmniveau zu reduzieren. Die Lärminderung wäre nachzuweisen und letztendlich ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Lärminderungsmaßnahmen auch umgesetzt werden.

Jedoch zeigt bereits eine überschlägige Abschätzung, dass eine Pegelminderung im Außenbereich (Lärmsituation heute) von mind. 20 dB(A) erforderlich wären. Bei Lärmschutzwänden bzw. Lärmschutzwällen gilt dies als erreichbarer Maximalwert.

*Hinweis: Eine Differenz von 20 dB(A) wird durch den Menschen als Vervierfachung der Lärmbelastung empfunden.*

Der entstehende Lärmschatten wird jedoch aufgrund von Beugung, witterungsbedingter Reflexion sowie der Reflexion von Fassaden oder Fensterflächen beeinflusst. Die Beugung (also das Ablenken des Schalls zum Boden hin) ist von der Gestaltung und Lage der Schutzeinrichtung abhängig.

Hinzu kommt, dass die beiden Linienquellen, beide mit hohen Lärmmittelungspegeln, aus entgegengesetzten Richtungen auf das Gebiet einwirken. Dies reduziert sowohl die Größe des Schattens als auch die effektive Pegelminderung, d.h. es wird nicht die volle Schutzwirkung erreicht. Reflexionen an glatten (schallharten) Oberflächen, wie z.B. Fensterflächen, können sogar zu einer Pegelerhöhung führen.

In hochbelasteten innerstädtischen Bereichen haben sich daher ringförmige „geschlossene“ Fassadenkomplexe bewährt, die zur Innenhofseite hin zu einer geringeren Lärmbelastung führen. Die Nutzung der Wohnung ist dann auf diese unterschiedlichen Belastungen hin abzustimmen, d.h. Schlafräume und Kinderzimmer werden auf die Innenhofseite gelegt. Die lärmbelasteten Außenfassaden sind akustisch abzuriegeln und so zu gestalten, dass die Reflexionen nicht noch zusätzlich die gegenüberliegenden Anlieger belasten.

Die bisherigen Gestaltungsideen des Investors zeigen diesbezüglich Mängel auf. Auch stellt sich die Frage, wie sinnvoll es außerhalb von Innenstädten ist, mit derart massiven Lärmschutzeinrichtungen bereits zu Beginn zu planen. Ein weiterer Anstieg der Lärmbelastung, z.B. durch höhere Verkehrsströme oder einem Ausbau der Fahrbahnbreiten, könnte nicht mehr aufgefangen werden.

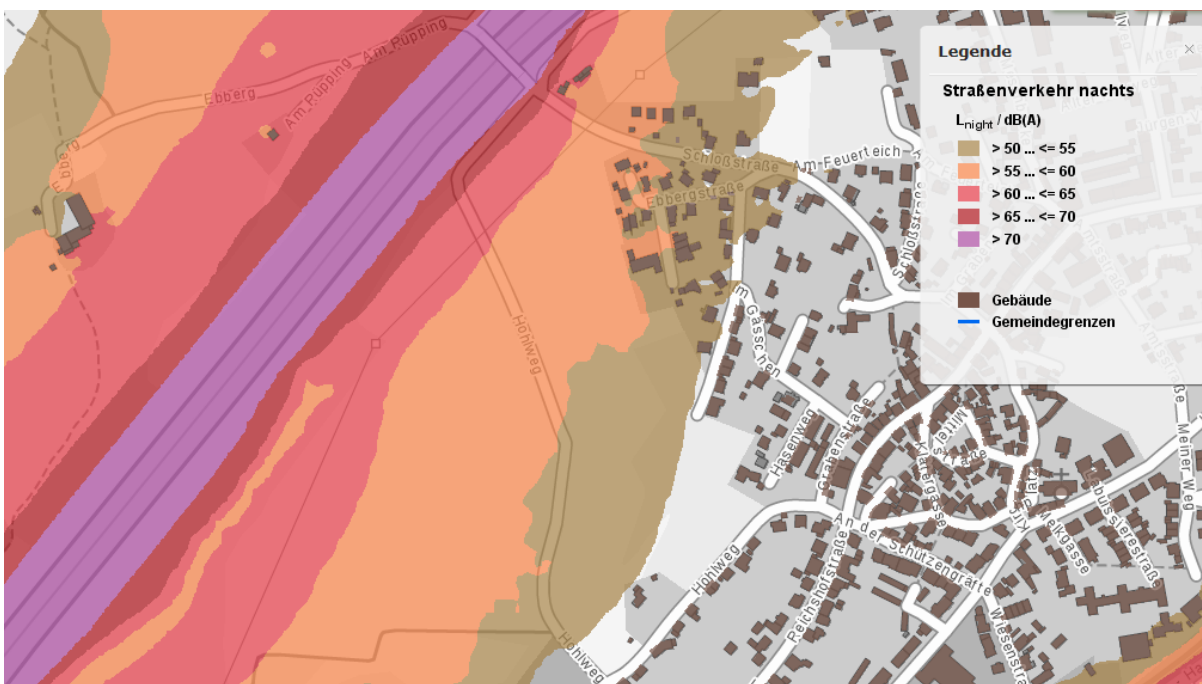
Schwerte bietet ausreichend lärmärmere Standorte für eine Wohnbauentwicklung. Ein Anspruch des Investors auf eine Entwicklung besteht nicht. Ein Bauleitplanverfahren mit dem Risiko, dass fragwürdige und spekulative Schutzkonzepte sich im Nachhinein als nicht ausreichend umsetzbar herausstellen, muss und sollte die Stadt Schwerte nicht einleiten. Die Einschätzung der Verwaltung geht ebenfalls in diese Richtung.

Es liegt nun also in der Verantwortung der Politik, den Schutz der Menschen zu gewährleisten.

Der BUND empfiehlt aufgrund der vorgenannten Erwägungen von einer weiteren Wohnbauung am Speckberg abzusehen. Konsequenterweise gehört dazu auch eine Bereinigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Weissenberg  
BUND



Lärmpegel bei Nacht durch die A1 (Quelle: Umgebungslärmportal NRW)